

Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 7.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag 7.30 – 17.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 7.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 7.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 80

Donnerstag, 04.09.2025

Nummer 21

Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG); Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 VwZVG Bekanntmachung

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für [REDACTED]. Mitteilung über den Übergang von Unterhaltsansprüchen auf den Freistaat Bayern gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz.

Unterhaltspflichtiger: [REDACTED], derzeit unbekanntes Aufenthalts.

Das Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 02.09.2025 an den Unterhaltspflichtigen kann beim Landratsamt Ostallgäu, Außenstelle Jugendamt in 87616 Marktoberdorf, Georg-Fischer-Straße 18, Zimmer J 004, Erdgeschoss während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Mohr, Regierungsdirektor

Eapl.: [REDACTED]

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zu[REDACTED]

[REDACTED], z. Zt. unbekanntes Aufenthalts.

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 21.08.2025, Aktenzeichen [REDACTED] wegen Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Änderung der Halterdaten kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Lisa Stuhlmiller

Eapl.: [REDACTED]

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) [REDACTED], z. Zt. unbekanntes Aufenthalts.

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 26.08.2025, Aktenzeichen [REDACTED], Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Lisa Stuhlmiller

Eapl.: [REDACTED]

Änderungssatzung des gKU vom 04.03.2024 bzw. 25.07.2025

Aufgrund des Art. 26 GO i. V. m. Art. 50 Abs. 1, Abs. 3, 24 Abs. 1 KommZG hat das gKU folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderungen aufgrund weiterer Träger

Die **Präambel** wird wie folgt neu gefasst:

„Von der Möglichkeit des Beitritts machen der Markt Babenhausen, die Gemeinde Kirchhaslach und die Gemeinde Ketershausen Gebrauch. Diese bringen wertvolle Erfahrungen, Ressourcen und Kompetenzen ein, die eine nachhaltige Weiterentwicklung des Kommunale Energieverwertung gKU unterstützen. Die am 04.03.2024 geschlossene Satzung wird insoweit neu erlassen. Die Stadt Buchloe, die Stadt Mindelheim, der Abwasserverband Wertach-Ost, der Abwasserverband Gennach-Kirchweihtal, der Abwasserzweckverband Lechfeld, die Stadt Bobingen, die Gemeinde Hiltenfingen, die Gemeinde Mittelneufnach, der Markt Babenhausen, die Gemeinde Kirchhaslach und die Gemeinde Ketershausen erlassen daher aufgrund von Art. 49 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Bayern (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:“

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Klärschlammveredelungszentrum Buchloe ist ein selbstständiges Unternehmen der Kommunen (Träger)
• der Stadt Buchloe, Rathausplatz 1, 86807 Buchloe, vertreten

- durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Robert Pöschl,
 - der Stadt Mindelheim, Maximilianstr. 26, 87719 Mindelheim, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Dr. Stephan Winter,
 - des Abwasserverbands Wertach-Ost, Westendorfer Straße 4a, 87656 Gernaringen, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Helmut Bucher,
 - des Abwasserverbands Gennach-Kirchweihthal, Kaltentaler Str. 1, 87679 Westendorf, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Christian Schlegel,
 - des Abwasserzweckverbands Lechfeld, Von-Imhof-Straße 6, 86836 Untermeitingen, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Rudolf Schneider,
 - der Stadt Bobingen, Rathausplatz 1, 86399 Bobingen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Klaus Förster,
 - der Gemeinde Hiltenfingen, Schulweg 6, 86853 Hiltenfingen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Robert Irmner,
 - der Gemeinde Mittelneufnach, Alpenstraße 10, 86868 Mittelneufnach vertreten durch die Erste Bürgermeisterin, Frau Cornelia Thümmel,
 - des Marktes Babenhausen, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Otto Göppel,
 - der Gemeinde Kirchhaslach, Rathausplatz 5, 87755 Kirchhaslach, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Franz Grauer,
 - der Gemeinde Kettershhausen, Waldstraße 15, 86498 Kettershhausen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Dr. Markus Kroneberg,
- aus den Landkreisen Ostallgäu, Unterallgäu und Augsburg in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).“

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Stammkapital des gemeinsamen Kommunalunternehmens beträgt € 17.619.000,00 und wird auf dem individuellen Kapitalkonto I verbucht. Am Stammkapital sind die Träger wie folgt mit Stammeinlagen beteiligt:

• Stadt Buchloe mit	€ 3.725,00
• Stadt Mindelheim mit	€ 4.468,00
• Abwasserverband Wertach-Ost mit	€ 1.717,00
• Abwasserverband Gennach-Kirchweihthal mit	€ 752,00
• Abwasserzweckverband Lechfeld mit	€ 3.141,00
• Stadt Bobingen mit	€ 2.412,00
• Gemeinde Hiltenfingen mit	€ 317,00
• Gemeinde Mittelneufnach mit	€ 117,00
• Markt Babenhausen mit	€ 648,00
• Gemeinde Kirchhaslach	€ 157,00
• Gemeinde Kettershhausen	€ 165,00

§ 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verwaltungsrat besteht aus 11 (elf) Mitgliedern.“

§ 2 Weitere Änderungen

§ 7 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder des Verwaltungsrats unterliegen den bestehenden Weisungen der jeweiligen Träger in den Fällen des § 8 Abs. (3) lit. b) bis e) und k).“

§ 8 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verwaltungsrat entscheidet über folgende Maßnahmen, soweit bestimmte Maßnahmen nicht bereits von den Trägern im Rahmen des Wirtschaftsplans genehmigt wurden:

- a. die Änderung der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
- b. die Änderung der Unternehmensaufgabe des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
- c. den Beitritt zum und den Austritt einzelner Träger aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen einschließlich der Festlegung der Konditionen des Beitritts;
- d. die Auflösung oder Verschmelzung des gemeinsamen

Kommunalunternehmens;

- e. die Erhöhung des Stammkapitals;
- f. die Herabsetzung des Stammkapitals sowie der Rücklagen (Kapitalkonto II) des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
- g. Entnahmen vom individuellen Verrechnungskonto, soweit sie über den reinen Zahlungsverkehr hinausgehen;
- h. die Errichtung und unmittelbare oder mittelbare Beteiligung des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen;
- i. die Entscheidung über die personelle Besetzung der Geschäftsführung und gesellschaftsrechtlicher Gremien (z. B. Aufsichtsrat, Beirat) bei Beteiligungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Gesellschaften;
- j. die Stimmabgabe in Gesellschaften, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen beteiligt ist;
- k. den Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereichs (§ 3); in diesem Fall unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats Weisungen des jeweiligen Stadt-/Markt-/Gemeinderats;
- l. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
- m. die Feststellung und Änderung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstands;
- n. die Ergebnisverwendung, die Rückzahlung von Eigenkapital;
- o. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von € 50.000,00 netto überschreitet;
- p. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans, wenn der Gegenstand im Einzelfall € 50.000,00 netto überschreitet;
- q. die Gewährung von Darlehen bzw. die Aufnahmen von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von € 50.000,00 netto überschreiten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen;
- r. der Abschluss aller, das gemeinsame Kommunalunternehmen verpflichtender, Verträge mit einem Wert von mehr als € 50.000,00 netto. Bei Dauerschuldverhältnissen berechnet sich der Wert nach dem Jahreswert der Leistungen;
- s. die Bestellung des Abschlussprüfers;
- t. die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands und deren Stellvertretern aus wichtigem Grund sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter;
- u. die Entscheidung über die (außertarifliche) Vergütung von Personal;
- v. die Erteilung und der Widerruf von Prokuren;
- w. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Einlegung von Rechtsmitteln sowie der Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen und
- x. die Erweiterung des Gegenstands des gemeinsamen Kommunalunternehmens i. S. d. § 3 Abs. (1).

§ 9 Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Beschlüsse des Verwaltungsrats gemäß § 8 Abs. (3) lit. b) bis e) und k) bedürfen der Zustimmung aller Träger.“

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und geprüft. Soweit gesetzlich zulässig, wird auf eine Nachhaltigkeitsberichterstattung verzichtet.“

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Durch die digitale Unterschrift können an diesem pdf-Dokument keine Änderungen mehr vorgenommen werden.